

# Anlage 1: Kartenauszüge mit Darstellung der Vertragsfläche



Abb. 1: Lage der Ausgleichsfläche im Raum



Abb. 2: Detail Luftbild der Ausgleichsfläche für den Waldumbau und Extensivgrünland (Beispiel)



Abb. 3: Maßnahmen Waldumbau und Extensivgrünland mit Obstbäumen



Abb. 4: Aktuelles Luftbild mit Maßnahmenbereich

## **Maßnahmenbeschreibung Waldumbau**

Das zur ökologischen Aufwertung zur Verfügung gestellte Flurstück befindet sich in der Gemarkung Elte, Flur 4, Flurstück 0055. Es handelt sich bei den Waldflächen um eine Teilfläche der Abteilung 78B der Forsteinrichtung. Bei dem Standort handelt es sich um einen mäßig trockenen, schwach lehmigen Sand mit geringem Nährstoffhaushalt. Zur Zeit ist die Fläche mit einer 93-jährigen Kiefer bestockt. Die Umtriebszeit lt. der vorliegenden Forsteinrichtung beträgt 140 Jahre.

Die Aufwertung würde durch den Umbau des Nadelholzforstes in einen standortgerechten Laubwald mit entsprechendem Waldrand erfolgen. Entwicklungsziel ist ein naturnaher Eichen - Birkenwald. Die Entwicklung erfolgt durch Auflichtung des vorhanden Bestandes und truppweiser Pflanzung von Stieleiche sowie durch natürliche Sukzession. Angrenzend an die landwirtschaftlichen Flächen soll ein 15 m breiter Waldrand aus standortgerechten, heimischen Straucharten angelegt werden.

Der Waldbereich zwischen den Grünlandparzellen wird geerntet, einzelne Überhälter verbleiben als Anstanzwarte auf der Fläche.

## **Maßnahmenbeschreibung Extensivgrünland**

Auf den Grünlandparzellen werden verstreut ca. 16 Obstbaumhochstämme gepflanzt und gegen Wild- und Viehverbiss geschützt. Es sind alte, landschaftsraumtypische Obstbäume mit einem Stammdurchmesser zwischen 8-12 cm zu pflanzen. Diese dienen als Anstanzwarte und werden nicht weiter gepflegt.

Für die extensive Grünlandfläche gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen.

Eine entsprechende Bewirtschaftung ist verpflichtend:

### a) Flächendeckende Bearbeitung:

1. Maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, etc.) nach dem 15.03. eines Jahres nicht zulässig;
2. Düngung mit Stallmist 60 Kg /N/ha/ a möglich; keine Gülle, Gärreste oder Mineraldüngung;
3. Ganzjährig kein Kalken, keine Biozide, kein Pflegeumbruch, keine Nachsaat;
4. Eine Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problempflanzen kann in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB gestattet werden.
5. 1. Mahd ab Mitte Juni, 2. Mahd ab Anfang September (zehnwöchige Bearbeitungspause), im Laufe der Vertragsdauer kann es aus naturschutzfachlichen Gründen zu einer Verschiebung der Mahdzeitpunkte kommen;
6. Mahd von innen nach außen oder von einer Seite her;
7. Zusatz: Abtransport des Mahdguts (vollständig und kurzfristig), ein ausschließliches Mulchen der Fläche ist nicht zulässig;

### b) bei Beweidung:

1. Einzäunung mit einem ortsüblichen Weidezaun aus gespaltenen Eichenholzpfehlen, mit einem mindestens dreizügigem Stacheldraht;
2. max. 2 Großvieheinheiten/ha;
3. Errichtung von landwirtschaftlichen Lagerstellen (z. B. Stroh, Heu, Festmist, Rundballen etc.) sind unzulässig. Instandhaltungsarbeiten an Weideschuppen, Zaunanlagen oder Tränken sind jeweils vor Beweidungsbeginn durchzuführen.